

Az. 43.2-1711-I-2021-58

| | |
|---------------------------------|---|
| Vorgang: | Umnutzung des Stalles der Johannes Haag GbR von Masthähnchen- zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren; Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand |
| Nr. des Anhang 1 der 4. BImSchV | |
| Verfahren nach BImSchG: | Förmliches Genehmigungsverfahren; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) |
| Gemarkung: | Ulsenheim |
| Fl.Nr(n): | 834, 835 |
| Gemeinde,-teil: | Markt Nordheim, Ulsenheim 105 |
| Antragsteller/Betreiber: | Johannes Haag GbR, Johannes Haag, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim |

Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG (Anhang zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2022, Az. 432/1711-I-2021-58)

1. **Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung der Auswirkungen**

1.1 **Kurzbeschreibung**

Die Johannes Haag GbR betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 835, Gemarkung Ulsenheim, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Masthähnchenhaltung mit 50.000 Tierplätzen in einem Stallgebäude.

Geplant ist nun die Umnutzung der bestehenden Masthähnchenhaltung in eine Junghennenaufzucht mit 90.000 Tierplätzen in Volierenhaltung, so dass das Stallgebäude mit 5 Volierenreihen mit jeweils 3 Etagen ausgestattet werden soll, die jeweils über Sitzstangen, Futtertröge, Tränkelinien und Kotbänder verfügen. Im Übrigen werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Es kommt nicht zu weiterem Flächenverbrauch und auch die Stallentlüftung soll unverändert beibehalten werden. Neben dem Stallgebäude mit Wintergarten befinden sich am Anlagenstandort 4 Hochsilos, 2 unterirdische Waschwassergruben, eine Regenwasserzisterne sowie ein asphaltierter Verladebereich.

Die Junghennen werden als Küken per LKW angeliefert, bis zur 18. Lebenswoche aufgezogen und nach der Ausstallung per LKW zum Abnehmer verbracht.

Pro Jahr werden 2,5 Aufzuchtphasen durchgeführt. Nach jedem Aufzuchtdurchgang erfolgt eine Serviceperiode von ca. 3 bis 4 Wochen zur vollständigen Entmistung, zum Waschen und zum Desinfizieren des Stalles. Danach wird im Stall neues Einstreumaterial aus getrocknetem Mais sowie getrockneter Ecchinacea flächendeckend ausgebracht, so dass die Tiere die Möglichkeit zum Staubbaden haben. In der Zeit von Mitte Mai bis Ende August haben die Tiere ca. 10 Std./d Zugang zu einem überdachten Wintergarten (Kaltscharraum). Die Junghennenaufzucht erfolgt nach den Kriterien der konventionellen Haltungsform des „KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.“

Die Tierverlustrate beträgt weniger als 2 %.

1.2 **Standort des Vorhabens**

1.2.1 **Bestehende Nutzung im Umfeld**

Die Umgebung des Anlagenstandorts ist überwiegend durch Offenland geprägt,

das vorwiegend ackerbaulich genutzt wird.

Unmittelbar südwestlich des im Außenbereich gelegenen Anlagenstandortes schließt sich eine Biogasanlage sowie eine weitere Tierhaltungsanlage zur Aufzucht von Masthähnchen an. Westlich und südlich befinden sich in Entfernungen von zwischen 600 m und 1,3 km weitere Tierhaltungsbetriebe in Einzellage.

Südwestlich der Anlage liegen 2 Gewerbebetriebe (Möbelhaus und Weinhandlung) und weiter südlich schließt sich die geschlossene Wohnbebauung von Ulsenheim an. Nördlich des Anlagenstandortes befinden sich in ca. 700 bis 850 m Entfernung die Randbereiche einer größeren, bewaldeten Fläche. In einer Entfernung von ca. 530 m südlich des Anlagenstandortes liegt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Das Gebiet ist durch Rad- und Wanderwege durchzogen.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über Flur- und Nebenstraßen zur in Ost-West-Richtung südlich des Anlagenstandortes verlaufenden Staatsstraße St 2256.

1.2.2 Gewässer und Böden

Fließ- und Stillgewässer sind in der relevanten Umgebung des Anlagenstandortes nicht vorhanden, sondern lediglich nicht dauerhaft wasserführende Entwässerungsgräben.

Durch die überwiegend ackerbauliche Nutzung ist ein nur geringer Versiegelungsgrad bei meist anthropogen veränderten Böden zu verzeichnen. Es finden sich vorherrschend Gley und Braunderde-Gley, gering verbreitet Pseudogley aus Schluff bis Lehm und selten aus Ton.

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung befindet sich das Vorhaben im „Fränkischen Keuper-Lias-Land“, Untereinheit „Steigerwald“.

1.2.3 Schutzgebiete und weitere Schutzgüter im Umfeld

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Steigerwald“ – nördlich und südlich des Anlagenstandortes befinden sich Teilflächen des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone) (LSG-00569.01). Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte **Biotope** bzw. Landschaftsbestandteile sind nicht direkt betroffen (§§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 16 Bay-NatSchG). Es befinden sich im näheren Umkreis jedoch hochwertige Biotope und Schutzgebiete wie die nachfolgend genannten „**Natura-2000-Gebiete**“ sowie mehrere biotopkartierte Flächen mit arten- und strukturreichen Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch sowie naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder mit artenreichen Säumen. Diese Flächen sind als überregional bedeutsam eingestuft. Ca. 500 m vom Anlagenstandort entfernt liegt ein artenschutzkartiertes Gewässer mit Vorkommen von Springfrosch, Laubfrosch und Kammmolch.

Natura-2000-Gebiete

- *SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Südlicher Steigerwald“ (6327-471), ca. 435 m nordwestlich; zu erwartende max. Stickstoffdeposition 0,1 kg N/(ha*a); Ammoniakimmissionen nicht nachweisbar.*
Durch das Vogelschutzgebiet wird das letzte großflächig genutzte Mittelwaldgebiet in Deutschland geschützt. Im Gebiet befinden sich landesweit bedeut-

same Vorkommen von Spechten und Greifvögeln des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

- *FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (6327-371)*, ca. 1,1 km nördlich; zu erwartende max. Stickstoffdeposition 0,2 kg N/(ha*a), Ammoniakimmissionen nicht nachweisbar.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets begründet sich in seiner Funktion als einer der landesweit artenreichsten Schmetterlings-Großlebensräume, das Vorhandensein mehrerer bedeutsamer Fledermauswinterquartiere und wertvoller Hirschkäferlebensräume.

- *FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kilsheim und Wüstphül“ (6428-371)*, ca. 1,8 km östlich; zu erwartende max. Stickstoffdeposition 0,1 kg N/(ha*a); Ammoniakimmissionen nicht nachweisbar

Naturschutzfachlich bedeutsam ist, dass es sich hier um einige der wenigen Flächen des Lebensraumtyps „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ handelt.

Ein **Gebiet mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU** stellt die ca. 700 m südlich des Anlagenstandorts verlaufende Gollach dar. Sie ist Teil des Flusswasserkörpers „Holzbach, Gollach, Neugraben, Hainbach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach), dessen ökologischer Zustand derzeit mit „unbefriedigend“ und dessen chemischer Zustand mit „nicht gut“ bewertet wird. Die Erreichung eines guten Zustands soll bis voraussichtlich 2027 erreicht sein.

Vergleichbare gebietsschutzrechtliche Relevanz besitzen z.T. die nördlich des Anlagenstandortes gelegenen Waldgebiete als Schutzwälder für die Waldfunktionen Lebensraum, Klima-, Immissions-, Lärmschutz, lokal, und Bodenschutz. Die Areale befinden sich in mehr als 1 km Entfernung.

Nicht vorhanden sind:

- Naturschutzgebiete, Nationalparke u. nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete
- Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Der Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim gilt als Raum mit besonderem Handlungsbedarf)
- Geltungsbereich eines veröffentlichten oder fortgeschriebenen Luftreinhalteplanes

1.3 Physische Merkmale des Vorhabens

Die geplante Änderung bedingt lediglich im Innenbereich des Stalles Umbauten. Im Übrigen kann die bauliche Infrastruktur des Betriebsgeländes unverändert weiter genutzt werden, so dass mit der Maßnahme weder Flächenverbrauch, noch Bodenversiegelung oder Änderungen des Landschaftsbildes verbunden sind.

Eine Nutzung von ggf. nicht befestigten Flächen erfolgt nur kurzzeitig als Abstellfläche für angelieferte oder ausgebaute Stallausrüstung.

Die zur Umsetzung des Vorhabens bereits versiegelte Gesamtfläche beträgt ca. 4.075 m². Davon entfallen 2.631,86 m² auf das Stallgebäude, 578,16 m² auf den Kaltscharrraum und 865 m² auf befestigte Verkehrs- und weitere Betriebsflächen

(Aufstellungsfläche Futtersilos und Abdeckung Waschwassergruben). Die Firsthöhe des Stallgebäudes beträgt 8,35 m, die Mündungshöhe der Lüftungshöhe beträgt 11,35 m über GOK. Die Firstlinie des Gebäudes ist in Nordwest-Südost-Richtung angelegt.

1.4 Merkmale des Anlagenbetriebs

Bei einer Tierplatzzahl von 90.000 ergibt sich bei 2,5 Aufzuchtphasen/a eine vorgesehene **Produktionsleistung** von 225.000 Masttieren/a. Naturgemäß ist die Anlage 24/7 in Betrieb und wird täglich in der Zeit von 7:00 Uhr – 18:00 Uhr durch Personal betreut, wobei die Ausstellung der Tiere auch in der Nacht erfolgen kann.

Der Junghennenaufzuchtstall wird **als geschlossener, beheizter Warmstall mit Zwangsbelüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910** betrieben, wobei weder Temperaturen noch Drücke eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen können.

Die **Belüftungsanlage** mit insgesamt 128 auf beiden Stalllängsseiten verteilten Ventilen und einer Regelung über 4 Stellmotoren sichert in jeder Aufzuchtphase eine zugfreie Frischluftzuführung und eine gute Durchspülung der verbrauchten Stallluft mit Frischluft. Die Entlüftung erfolgt über 12 Firstlüfter mit einer Luftleistung von je 25.500 m³/h, einer Ableithöhe von 3 m über First und einer Ableitgeschwindigkeit von ganzjährig mindestens 10 m/s. Die **Notlüftung** erfolgt über 4 Giebellüfter an der südöstlichen Giebelseite mit einer Luftleistung von je 39.000 m³/h.

Ein Betrieb der Giebellüfter erfolgt nur im Sommer zur Tagzeit bei hohen Außentemperaturen sowie gleichzeitiger Endmastphase, so dass mit einer maximalen Betriebszeit von 10 Tagen/a zu rechnen ist.

Die Abwärme der benachbarten Biogasanlage wird zur **Beheizung** des Stalles genutzt (4 Konvektoren à 50 kW und Fußbodenheizung). Eine **Stallbefeuchtungsanlage** dient zur Senkung der Temperatur im Sommer sowie zur Reduzierung der Staubbildung. Sämtliche Versorgungsanlagen werden durch einen **zentralen Klimacomputer** gesteuert, der auf ein Alarmierungssystem aufgeschaltet ist.

Für die **Notstromversorgung** steht auf dem Betriebsgrundstück ein stationärer Zapfwellengenerator zur Verfügung.

Der Betrieb des Junghennenaufzuchtstalles erfolgt **energieschonend** durch

- Berücksichtigung der Anforderungen des Wärmeschutzes bei der Bauweise
- die Abwärmenutzung der Biogasanlage zur Beheizung
- den Einsatz des Geflügelmistes zum Betrieb der Biogasanlage
- den Einsatz der MSR-Technik für Überwachung und Steuerung des Stalles
- die Deckung eines Großteils der Stromversorgung über die auf dem Dach des Stalles installierte Photovoltaikanlage (500 kW)
- die Einspeisung des überschüssigen Stromes in das öffentliche Stromnetz.

Einsatzstoffe, Zwischen-, Nebenprodukte

Der **Futtermittelbedarf** (Getreide u. pelletiertes Mischfutter) beläuft sich auf ca. 1.575 t/a, das **Einstreumaterial** auf 7 – 9 t. **Tränkwasser** nach Bedarf und ca. 62.500 l **Waschwasser**/a werden aus einem betriebseigenen Brunnen entnommen. Es werden ca. 80 l **Desinfektionsmittel** sowie ca. 20 l **Hydrauliköl und Schmierstoffe** eingesetzt. Die anfallende Menge an **Trockenkot/Festmist** beträgt ca. 560 t/a.

Abfälle

Trockenkot/Festmist und Waschwasser stellen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWG) keine Abfälle, sondern Produkte im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) dar.

Während der Betriebsphase entstehende hausmüllähnliche Abfälle werden der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt.

Während der Umbauphase insbesondere durch Verpackungsabfälle entstehende Abfälle werden in geeigneten Behältern gesammelt und nach Abschluss der Maßnahmen einer geordneten Entsorgung zugeführt.

2. **Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1a 9. BImSchV (§ 20 Abs. 1a Nr. 1 9. BImSchV u. § 24 UVPG) und Bewertung (§ 20 Abs. 1b 9. BImSchV, § 25 UVPG) unter Berücksichtigung von Merkmalen des Vorhabens und des Standorts und von Maßnahmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen (§ 20 Abs. 1a, Nr. 2 u. 3 9. BImSchV**

2.1 Mensch/menschliche Gesundheit

(Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole, Licht und elektromagnetische Felder)

Durch die Umsetzung des Vorhabens sowie durch den Anlagenbetrieb kommt es in einem gewissen Umfang zu Lärmemissionen, zur Belastung durch Staub, Bioaerosolen und Geruch.

Staub- und Lärmemissionen können in der Zeit der Umbauarbeiten verstärkt lediglich verkehrsbedingt entstehen (Lieferverkehr), da sich die Arbeiten auf die Änderung der Innenausstattung des vorhandenen Stalles beschränken und damit im Wesentlichen innerhalb des Stallgebäudes ausgeführt werden. Eine erheblich nachteilige Auswirkung ist dadurch aber nicht zu erwarten, zumal der Anlagenstandort in relativ großer Entfernung zur nächsten Wohnbebauung liegt.

Der Betrieb der Anlage zur Junghennenaufzucht ist vergleichbar mit der bislang bestehenden Masthähnchenaufzucht. Beim Anlagenbetrieb geht Lärm in erster Linie von der Stalllüftungsanlage aus. Er bleibt jedoch im Wesentlichen gleich, da an der Anlage keine Änderungen vorgenommen werden.

Der **Lärm durch Lieferverkehr und Verladearbeiten** wird sich verringern, da sich die Zahl der Mastdurchgänge auf 2,5/a reduziert und somit weniger LKW-Fahrten nötig sind. Auch hierzu gilt, dass unter Berücksichtigung der gegebenen Abstände nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm zu rechnen ist.

Zur Frage der **Staubbelastung durch den Anlagenbetrieb** hat das eingeholte Immissionsschutzgutachten (a.a.O.) ergeben, dass durch die geringe zu erwartende Zusatzbelastung die Irrelevanzkriterien für Feinstaub und Staubbiederschlag an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden können.

Aufgrund der sehr niedrigen Werte für **Feinstaub** ist auch nicht mit relevanten Immissionen an **Bioaerosolen** zu rechnen. Dies bestätigt auch das Gesundheitsamt Neustadt a.d. Aisch, das in seiner Stellungnahme vom 03.01.2022 bestätigt, dass es keine Hinweise auf verstärkte humanpathogene Auswirkungen des Bauvorhabens gäbe. Weder im Hinblick auf die Immission von Bioaerosolen und Feinstaub, noch im

Hinblick auf die Ammoniak- oder Stickstoffbelastung ergäben sich im Vergleich zur Vornutzung wesentliche Unterschiede. Ein Gefährdungspotenzial sei durch das Vorhaben nicht gegeben.

Hinsichtlich einer etwaigen Geruchsbelästigung ergibt das Immissionsschutztechnische Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbH Beratende Ingenieure vom 20.10.2021, dass die Geruchszusatzbelastung durch das Vorhaben an allen Beurteilungspunkten bei 0% liegt, so dass sich die Geruchssituation gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändern wird.

Lichtquellen sind im Freien nicht dauerhaft in Betrieb.
Erschütterung und elektromagnetische Felder sind nach der Art der Anlage nicht zu betrachten.

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

(Schutzgebiete und weitere Schutzgüter, vgl. Ziff. 1.2.3)

Der ökologische Wert der **unmittelbaren Umgebung** des Anlagenstandortes ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der nicht ständig wasserführenden Entwässerungsgräben als gering einzuschätzen.

Schützenswerte Magerstandorte und Waldgesellschaften **im weiteren Umfeld** der Anlage sind ökologisch wertvoll und anfällig für eine Schädigung durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffeinträge, die grundsätzlich von der Anlage ausgehen können.

Die tatsächlich prognostizierten Auswirkungen insbesondere durch Ammoniakimmissionen sind jedoch an den relevanten Beurteilungspunkten (vgl. Ziff. 1.2.3 „Schutzgebiete und weitere Schutzgüter“) so niedrig, dass eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nicht zu erwarten ist.

Die errechneten Stickstoffeinträge liegen gem. dem Immissionsschutztechnischen Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbH Beratende Ingenieure, Landshut, vom 20.10.2021 unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a). Dieses Abschneidekriterium stellt eine Nachweisbarkeits- und Wirkungsschwelle dar, unterhalb der eine Zusatzbelastung nicht mehr einem bestimmten Vorhaben als Verursacher zugeordnet werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete kann daher ausgeschlossen werden.

Auch bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) führt die errechnete zusätzliche Stickstoffdeposition, die sich in einer Spanne von max. 0,1 bis 1,2 kg N/(ha*a) bewegt, zu keiner signifikanten Verschlechterung der Biotopqualität. Lt. TA Luft und LAI-Leitfaden ist eine nähere Betrachtung der Stickstoffdeposition bei empfindlichen Ökosystemen nicht notwendig, wenn die Zusatzbelastung unter 5 kg N/(h*a) (Abschneidekriterium) liegt. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass es hier zu keiner verbotenen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kommt.

Es sind auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Eine Störung der Wiesenbrüter-Habitate ist nicht zu erwarten, da die Umbaumaßnahmen überwiegend innerhalb des Stalles erfolgen und sich die Störungen außerhalb des Stalles nicht erheblich von den Betriebsaktivitäten des bestehenden Masthähnchenstalles unterscheiden.

Das Vorhaben stellt zwar einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Da es sich jedoch um die Umnutzung eines bestehenden Stalles ohne neue Flächenversiegelung handelt, ist auch eine weitergehende naturschutzfachliche Kompensation nicht notwendig. Die Maßnahmen gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan aus dem Verfahren zur Genehmigung der Bestandsanlagen sind gem. der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 18.11.2021 ausreichend.

Im Übrigen hält die UNB die Ergebnisse des Immissionsschutztechnischen Gutachtens (a.a.O.) für plausibel und schließt sich dem Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen an.

2.3 Fläche, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe (vgl. Ziffern 1.2.2 u. 1.3)

Im Zuge der Bauarbeiten werden zusätzliche Flächen zur Lagerung von einzubauendem oder ausgebautem Material nur vorübergehend benötigt. Im Übrigen kommt es durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu weiterem Flächenverbrauch oder zu einer weiteren Bodenversiegelung. Die bereits bestehende bauliche Infrastruktur kann weiter genutzt werden.

Es sind somit keine Auswirkungen auf Fläche, Boden, Landschaft/Landschaftsbild und kulturelles Erbe mit dem Vorhaben verbunden.

2.4 Wasser (vgl. Ziff. 1.2.2)

Das Washwasser wird über Rohrleitungen direkt in unterirdischen Sammelgruben eingeleitet und als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht oder in der benachbarten Biogasanlage als Gärsubstrat eingesetzt. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe in relevanten Mengen gelagert oder verwendet und es befinden sich keine größeren Oberflächengewässer in der Umgebung des Anlagenstandortes.

Eine Verunreinigung von Oberflächengewässern oder Grundwasser ist nicht zu besorgen.

Der Flusswasserkörper „Holzbach, Gollach, Neugraben, Hainbach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach) ist als Gebiet mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU folglich ebenso nicht von dem Vorhaben betroffen.

2.5 Luft

Grundsätzlich ist laut Immissionsschutztechnischem Gutachten (a.a.O.) mit folgenden luftgetragenen Emissionen zu rechnen:

- *Ammoniak*
Aufgrund der geringen prognostizierten Ammoniakimmissionen sind an den relevanten Beurteilungspunkten (vgl. Ziff. 1.2.3 und Ziff. 2.2 „Schutzgebiete und weitere Schutzgüter“) keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak zu erwarten.
- *Stickstoff*
An allen relevanten Beurteilungspunkten wird das Abschneidekriterium

unterschritten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

- **Staub**
Durch die geringe zu erwartende Zusatzbelastung können die Irrelevanzkriterien für Feinstaub und Staubniederschlag an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden.
- **Bioaerosole**
Aufgrund der sehr niedrigen Werte für Feinstaub ist auch nicht mit relevanten Immissionen an Bioaerosolen zu rechnen.
- **Geruch**
Die Geruchszusatzbelastung durch das Vorhaben liegt an allen Beurteilungspunkten bei 0% (vgl. Immissionsschutztechnisches Gutachten der Hook & Partner Sachverständige PartG mbH Beratende Ingenieure vom 20.10.2021), so dass sich die Geruchssituation gegenüber der derzeitigen Situation nicht verändern wird.

Diese Ergebnisse werden günstig beeinflusst durch verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen:

Bei der Haltung der Tiere wird ein **Kotband** über die gesamte Stalllänge eingesetzt, das zweimal wöchentlich automatisch geleert wird, wobei die Kotbänder zur Reduzierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen mit Belüftung ausgeführt werden. Der Stall (Bestand) wurde zudem wärmegeklämt mit Zwangsbelüftung im Unterdrucksystem ausgeführt.

Es wird im Stall und auf dem gesamten Anlagengelände auf größtmögliche **Sauberkeit und Trockenheit** geachtet und Futtermittelreste möglichst umgehend beseitigt. Die **Fütterung** erfolgt bedarfsgerecht von den Futtermittelsilos aus in einem automatischen, geschlossenen Verteilersystem, das Verunreinigungen sowie den Anteil an nicht verwertetem Protein vermindert und damit auch günstigen Einfluss auf die Geruchs- und Ammoniakemissionen hat. Gleiches gilt für den Einsatz einer, an den jeweiligen Altersabschnitt der Junghennen angepassten **Mehrphasen-Fütterung mit optimal angepasstem Rohproteingehalt**.

Durch Vernässung begünstigte Geruchsentwicklung wird durch **verlustarme Nippeltränken** reduziert.

Der anfallende **Mist** wird nicht am Anlagenstandort gelagert, sondern zum Standort der benachbarten Biogasanlage verbracht.

Auch die **geschlossene und wärmegeklämte Ausführung des Stallgebäudes** wirkt sich günstig auf die Geruchssituation aus.

Die Abluft wird über 12 gleichmäßig über den Stallfirst verteilte Abluftkamine mit 3 m Höhe über First und 11,35 m über Geländeoberkante abgeführt. Die Ableitgeschwindigkeit von ganzjährig 10 m/s stellt einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung sicher. Die vorhandenen **Obstbäume** an der nordöstlichen Längsseite des Stallgebäudes werden so geschnitten, dass sie das Abströmverhalten nicht negativ beeinflussen.

Günstig wirkt sich auch die Steuerung der Lüftungsanlage durch einen **Klimacomputer** aus, der über Stellmotoren die Abluftmengen so dosiert, dass ein **hoher Austrocknungsgrad des Trockenkots/Festmistes** entsteht, der wiederum zu einer ge-

ringeren Geruchsentwicklung beiträgt.

3. Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Am Anlagenstandort wurde bereits eine ähnliche Anlage zur Aufzucht und Haltung von Geflügel (Masthähnchen) betrieben, deren vorhandene Infrastruktur mit nur geringen Anpassungen weiter genutzt werden kann, ohne dass weitergehende Eingriffe in Natur und Umwelt – auch kein zusätzlicher Flächenverbrauch oder das Landschaftsbild verändernde Maßnahmen- nötig sind.

Auch der Anlagenbetrieb als solcher und folglich auch die Auswirkungen des Anlagenbetriebes ändern sich durch die Umnutzung des Stalles in eine Junghennenaufzucht nicht. Die Erhöhung der Tierplatzzahl auf 90.000 Tiere gegenüber der Aufzucht von 50.000 Masthähnchen bewirkt laut den eingeholten Gutachten und bestätigt durch die eingeholten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen keine relevante Verschlechterung der Situation.

Die durchgeführte Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (allgemeine Vorprüfung) der Bestandsanlage hatte seinerzeit ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten waren. Da sich demgegenüber durch das Vorhaben keine merklichen Veränderungen ergeben, ist es plausibel, dass der Untersuchungsbericht „Umweltverträglichkeitsprüfung“ der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure vom 22.10.2021 zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit Errichtung und Betrieb der Anlage nicht verbunden sind. Dem wird auch hier gefolgt.

Auch Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Störfallbedingte Auswirkungen sowie grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auch bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde es bei der aktuellen Umweltsituation bleiben und es würden weder Umweltschädigungen vermieden, noch die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in der Umgebung des Anlagenstandortes günstig beeinflusst werden.

Der Genehmigungsbescheid erklärt die vom Antragsteller und künftigen Anlagenbetreiber in den Antragsunterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Umweltauswirkungen für verbindlich und schreibt auch die Anforderungen der Fachstellen verbindlich fest. Die gesetzlich verankerte Anlagenüberwachung gewährleistet die Umsetzung.

Neustadt a.d.Aisch, den 25.05.2022
L a n d r a t s a m t
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

Spindler
Reg.-Amtsrätin